

dung mit Avranches), blieb bis dato ungeklärt, erscheint aber in Ansehung der päpstlichen Pfründenverleihungspraxis (Belohnung für die *Vita s. Francisci* <R 89>?) auch nicht ausgeschlossen, zumal das in Rede stehende Domkanonikat offenbar nur bescheiden ausgestattet war. Sie hätte zudem an die Tradition des abrincensischen Domherrn Alexander von Villa Dei anknüpfen können, der dort Grammatik gelehrt hatte, ein Fach, in dem auch Magister Heinrich ausgewiesen war. Jedenfalls war der genannte Heinrich ein in Avranches und Rom bepfündeter Kleriker, der sich 1234 nicht nur aus Anlaß des Prozesses bei der Kurie aufhielt¹³. Der Dichter könnte, um gut Wetter zu machen, zum nachfolgenden 30. November, dem Patronatsfest der St. Andreaskathedrale von Avranches, an Bischof und/oder Domkapitel das Gedicht über den vom Kreuz predigenden Apostel Andreas *Predicatio beati Andree apostoli pendentis in cruce ad philosophos Achaie, in qua probatur, unum esse principium, id est unum deum, et non plures esse deos* (R 16) übersandt oder auch persönlich überbracht haben, aus dem er Vers 156 als Vers 3 in R 167 zitiert, was das Bestehen einer gewissen zeitlichen Nachbarschaft suggeriert. Vgl. 1221 Nov. 30 und 1234 Sept. 5.

1234 vor Aug. 8

Rieti, Kurie: Gedichte an Kaiser Friedrich II. (R 11, 10). Magister Heinrich, welcher das Wüstengestrüpp der Prosa anderen überläßt

13) Die Angabe von RUSSELL, Dissertation (wie Anm. 1) S. 165, daß der Kanoniker Heinrich „has come to Rome“, um dort Klage zu erheben, läßt sich dem Text der päpstlichen Bulle nicht entnehmen, dort ist nur von *petere* und *questionem movere*, also dem Rechtsverfahren an sich, die Rede! Auch die „forgiveness of the bishop“ als angebliche Voraussetzung für die Aufhebung seiner Suspendierung ist eine Überinterpretation Russells; im Text heißt es nur: *decrevimus tamdiu manere suspensum donec apostolice mansuetudinis valeat misericordiam invenire*. Offenbar stand die Verfügung über die fragliche Dompfründe nicht dem Bischof von Avranches, sondern allein dem Papste zu, welcher sie zuvor an den genannten Heinrich vergeben hatte und nun dem Bischof Mitteilung über die Suspendierung machte, damit er die Zahlung der Präbendengelder an den Pfründeninhaber bis zur Aufhebung der Strafmaßnahme unterbrach. Daß der Delinquent sich beim Opfer seiner Attacke entschuldigen mußte, bevor er Verzeihung erhalten würde, verstand sich von selbst. In R 136 Verse 15–17, einem der Bordo-Gedichte von 1242, heißt es: ... Bordo ... / ... *nunc vero potitus / Pingui prebenda, mea neglegit arma ferenda*. *Prebenda* ist der terminus technicus für eine Kapitelspfründe (CIC c. 394). RUSSELL, ebenda S. 168, welcher die Verse fehlerhaft skandierete und deshalb grammatisch falsch konstruierte (*prebenda mea!*), nahm sie als Selbstzeugnis des Dichters dafür, daß er eine Pfründe besessen habe.